

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt,, – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsge-sellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)**

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt die Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungs-gesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) durch den als Anlage 1 beigefügten Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), an die ZAUG gGmbH zu berücksichtigen sind. Demnach dürfen kommunale Mittel nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgabe im Sinne des Betrauungsaktes an die ZAUG gGmbH fließen.

Der beschlossene Betrauungsakt wird zunächst nur auf das Jahr 2012 befristet.

Zudem verzichtet der Landkreis Gießen auf die Geltendmachung möglicher - nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender - Rückzahlungsansprüche gegenüber der ZAUG gGmbH aufgrund in der Vergangenheit geleisteter Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

Redaktionelle Anpassungen können durch den Kreisausschuss vorgenommen werden, wenn der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

---

#### **Begründung:**

Grundsätzlich sind kommunale Beihilfen an Unternehmen gemäß dem geltenden Europarecht verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig. Grundsätzlich unterliegen die Beihilfen der Notifizierungspflicht (d.h. die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden) und dem Durchführungsverbot (d.h. vor einer

abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden – s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss K(2011) 9380 endgültig, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und vor der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Demnach bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen betraut worden ist;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (K(2011) 9380 endgültig) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Wichtig ist, dass die Berechnung der Ausgleichsleistung (Begünstigung) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH getroffen werden. Im Rahmen des Wirtschaftsplans der ZAUG gGmbH sind in einer Trennungsrechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die ZAUG gGmbH mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt basiert auf einer Musterempfehlung des Deutschen Landkreistages zum „Monti-Paket“ und ist den jüngsten Vorgaben des „Almunia-Pakets“ angepasst worden. Er stellt für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit ZAUG gGmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der für die Vergangenheit erklärte Verzicht des Landkreises Gießen auf die Geltendmachung möglicher nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender Rückzahlungsansprüche gegenüber der ZAUG gGmbH von diesem Betrauungsakt umfasst wird.

Im Jahr 2010 hat die Fa. ZAUG gGmbH die Fa. Schüllermann und Partner AG als fachkundiges Beratungsbüro mit Erfahrung auf dem schwierigen Gebiet des Europäischen Beihilferechts mit der Überprüfung beauftragt, inwiefern das EU-Beihilfenrecht relevant ist. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat der Kreisausschuss die Fa. Schüllermann und Partner AG mit der Erstellung des Betrauungsaktes beauftragt.

Gemäß der Empfehlung der Fa. Schüllermann und Partner AG wurde eine Befristung des Betrauungsaktes für das Jahr 2012 vorgenommen. Ferner wird empfohlen, die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes per kostenpflichtiger verbindlicher Auskunft beim zuständigen Finanzamt zu klären. Eine verbindliche Auskunft lässt sich aber nur für einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt stellen. Nach Erhalt der verbindlichen Auskunft könnte der Betrauungsakt ab dem Jahr 2013 für einen längeren Zeitraum (nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission „in der Regel maximal 10 Jahre) erlassen werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die externe Beratung zur Erstellung des Betrauungsaktes in Höhe von ca. 8.000 €. Die Mittel stehen im Teilergebnishaushalt 11.1.05 unter Position 13 zur Verfügung.

Die Höhe der Beihilfe ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt und als Ansatz im Haushalt 2012 bei Produkt 31.2.01 enthalten.

---

Folgekosten:

jährlich 200.000 € (siehe oben)

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard

Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: